

GEFAHRGUTINFORMATION

Freistellungen in Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden

oder : Die „1.000 Punkte-Regel“

- Beim Transport von Gasen in kleinen Mengen wird häufig gefragt, ab wann der Transport mit einer orangefarbenen Tafel gekennzeichnet werden muss oder ob der Fahrzeugführer einen „ADR-Führerschein“ besitzen muss.
- Diese Punkte sind abhängig von der Art und der Menge der zu befördernden Gase.
- Die Fundstelle zu dieser Regelung finden wir im europäischen Gefahrguttransportrecht ADR, welches auch in Deutschland gilt.
→ Freistellungen in Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden 1.1.3.6 ADR
- Umgangssprachlich wird diese Regel auch als „1.000-Punkte-Regel“ bezeichnet, weil die Anzahl der maximal bei einem freigestellten Transport erlaubten „Punkte“ 1.000 beträgt.
- Diese Gefahrgutinformation soll erklären, wie man ohne große Hilfsmittel feststellen kann, ob der Transport nun kennzeichnungspflichtig ist oder nicht.
- Diese Information beschränkt sich absichtlich nur auf Beförderung von Gasen (Klasse 2).

Jedoch muss man auch bei der „Freistellung“ von einzelnen Pflichten der Gefahrgut-Gesetzgebung beachten, dass grundsätzliche Pflichten immer beachtet werden müssen (auch bei nicht kennzeichnungspflichtigen Transporten),

- **Ladungssicherung**
- **nur dichte Gasbehälter transportieren**
- **Gasflaschen nur mit Ventilschutz (z.B. Schutzkappe) transportieren**

Freistellungen gemäß 1.1.3.6.2

Wenn der für den Transport errechnete „Punktwert“ gemäß 1.1.3.6.4 unter 1.000 Punkte liegt, brauchen folgende Vorschriften des Gefahrgutrechtes nicht angewendet werden:

- Kennzeichnung des Fahrzeugs mit orangefarbener Warntafel
- Kennzeichnung des Fahrzeugs mit Großzetteln (Placards)
- Mitnahme von schriftlichen Weisungen (Unfallmerkblätter)
- Vorschriften für die Beförderung in Versandstücken-Vorgabe von Fahrzeugtypen (gedeckt, bedeckt oder offen)
- Fahrzeugausrüstung gemäß 8.1.5 ADR
 - Unterlegkeil, Handlampe, Warnweste und zwei selbststehende Warnzeichen
 - Schulungsbescheinigung des Fahrers gemäß 8.2.1 ADR (ADR-Führerschein)
- Vorschriften für den Bau und die Zulassung von Fahrzeugen (z.B. Zulassungsbescheinigung gemäß 9.1.3 ADR – frühere B3-Bescheinigung)
- Sicherung von Transporten gegen terroristische Übergriffe (Sicherungsplan etc.)

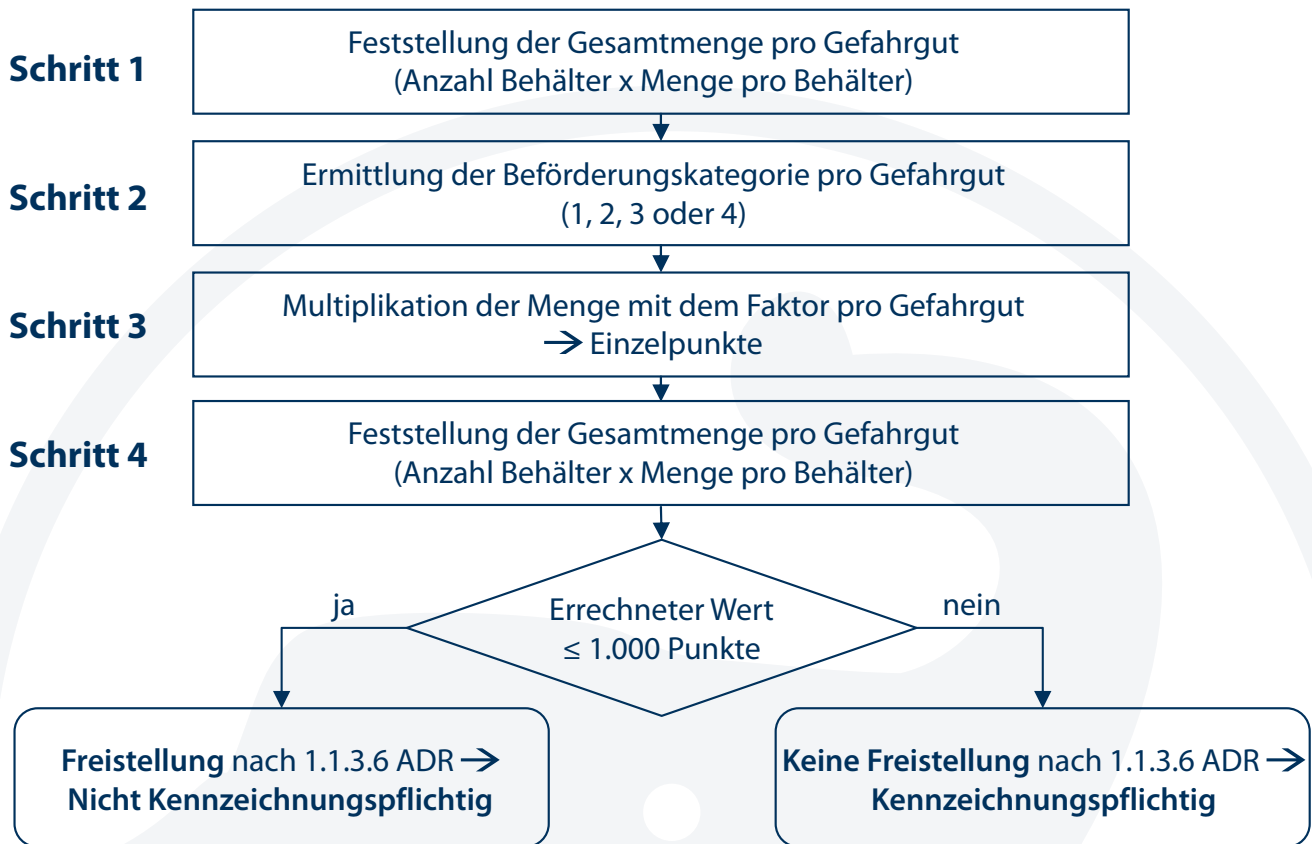


... und was wir trotzdem beachten müssen ...

- Beförderungspapier gemäß 5.4.1 und relevante Sondervereinbarungen notwendig
Eindruck in das Beförderungspapier: „Beförderung ohne Überschreitung der in Unterabschnitt 1.1.3.6 festgesetzten Freigrenzen“
- Ordnungsgemäßer (verplombter und geprüfter) Feuerlöscher mit mind. 2 kg Füllmenge erforderlich
- Unterweisung aller am Transport Beteiligten (auch Fahrzeugführer) gemäß der Funktion über die Beförderung gefährlicher Güter → Hinweis auf das Gefahrgut und auf die damit verbundenen Gefahren
- Öffnung von Versandstücken ist verboten
- Keine offenes Licht, Beleuchtungsgerät (Taschenlampe) ohne metallische Oberfläche
- Rauchverbot während der Ladearbeiten
- Vorschriften für die Überwachung der Fahrzeuge (Parkplatzregelung)
- Ex-geschützte Beleuchtungsgeräte beim Transport von entzündbaren Gasen



Transport Kennzeichnungspflichtig ... oder nicht? / Berechnung der „Punkte“



Was versteht man unter der „Menge eines Gefahrgutes“?

Bei **verflüssigten Gasen**, **tiefgekühlt verflüssigten Gasen** sowie bei **gelösten Gasen** versteht man unter der Menge die Nettomasse in Kilogramm.

Beispiele:

UN 1001	Acetylen, gelöst	
UN 1065	Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, verflüssigt, n.a.g. (Propan)	
UN 1073	Sauerstoff, tiefgekühlt, flüssig	
UN 1013	Kohlendioxid (Kohlensäure)	
2 x 10 l	Druckgasflasche mit Kohlendioxid (7,5 kg Inhalt)	15 kg
3 x 19 l	Propanflaschen (á 11 kg Inhalt)	33 kg
2 x	Kryokannen mit Stickstoff, verflüssigt (á 20 kg Inhalt)	40 kg

Bei **verdichteten Gasen** versteht man unter der Menge den nominalen Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefäßes in Liter. (Die Angabe ist unabhängig vom Fülldruck)

Beispiele:

UN 1072	Sauerstoff, verdichtet	
UN 1006	Argon, verdichtet	
UN 1049	Wasserstoff, verdichtet	
UN 1046	Helium, verdichtet (Ballongas)	
1 x 10 l	Druckgasflaschen mit Wasserstoff, verdichtet	10 Liter
12 x 50 l	Druckgasflaschen mit Sauerstoff, verdichtet	600 Liter
3 x 20 l	Druckgasflaschen mit Ballongas	60 Liter

Was ist eine „Beförderungskategorie“?

Die Beförderungskategorie sagt etwas über die Gefährlichkeit eines Gases aus. Es werden im Gefahrgutrecht insgesamt fünf Beförderungskategorien unterschieden.

Beförderungskategorie	Klassifizierungscode	Gas/Gasgruppe	
0		Entfällt bei Gasen	
1	T, TO, TF, TOC, TFC	Giftige Gase Chlor, Schwefeloxid	
2	F	Entzündbaren Gase Propan, Butan, Acetylen, Wasserstoff	
3	A, O	Erstickende oder oxidierende Gase Stickstoff, Kohlendioxid, Sauerstoff	 
4		Leere ungereinigte Gefäße	

Um dieser Gefährlichkeit beim Berechnen der Freistellungsgrenze zu berücksichtigen, hat man folgende Faktoren eingeführt:

Beförderungskategorie	Multiplikationsfaktor
1	50, Ausnahme: Chlor/Ammoniak: 20
2	3
3	1
4	Unbegrenzte Menge möglich Keine Berücksichtigung in der Berechnung

Beispiel:

Transport von:

3 Druckgasflaschen (à 33 kg) mit Propan
6 Druckgasflaschen (50 Liter) mit Sauerstoff, verdichtet

Schritt 1

Propan	3 x 33 kg = 99 kg
Sauerstoff, verdichtet	6 x 50 Liter = 300 Liter

Schritt 2

Propan	Beförderungskategorie „2“ -> Faktor 3
Sauerstoff, verdichtet	Beförderungskategorie „3“ -> Faktor 1

Schritt 3

Propan	99 x 3 = 297 Punkte
Sauerstoff, verdichtet	300 x 1 = 300 Punkte

Schritt 4

297 + 300 Punkte = 597 Punkte < 1.000 Punkte Der Transport ist nicht kennzeichnungspflichtig!
--